



# **Amtsblatt**

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 54 Nr. 20**

21. Oktober 1991

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Opfer am Reformationsfest, 3. November 1991
  2. Kirchliches Gesetz über die Führung von Verzeichnissen betreffend die Gemeindeglieder in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenregistergesetz)
  3. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung des Kirchenregistergesetzes (Kirchenregisterverordnung)
  4. Kirchliche Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten
  5. Fürbitte für die 2. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. - 8. November 1991 in Bad Wildungen
  6. Preis der Landeskirche „Bibel und Gemeinde“
  7. Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis
  8. Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1991
  9. Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1991
  10. Zur Dokumentation:  
Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 20. Oktober 1991
  11. Dienstinrichten
  12. Arbeitsrechtsregelungen  
Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT vom 22. März 1991

## **Opfer am Reformationsfest, 3. November 1991**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 26. August 1991

AZ 52.13-11 Nr. 85

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist für die Weltbibelhilfe bestimmt. Auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft wird dieses Opfer im Jahr 1991 für die Bibelverbreitung in Württemberg und in Nigeria erbeten.

Jahr für Jahr kommen aus Mittel- und Osteuropa Deutsche zu uns, Menschen, deren Vorfahren vor ein paar Generationen von hier ausgewandert waren. Für sie ist es eine Rückkehr in die Heimat nach meist sehr schweren Jahrzehnten. Die meisten Aussiedler kommen ja aus der Sowjetunion, wo die Autonome Republik der Wolgadeutschen nach dem deut-

schen Überfall auf Rußland im Jahr 1941 aufgelöst und die Menschen zur Zwangsarbeit gezwungen oder vertrieben wurden. Die Württembergische Bibelgesellschaft überreicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen, die in den Übergangslagern Dienst tun, und über die Diakonischen Bezirksstellen diesen Menschen zur Begrüßung eine Bibel. Viele dieser Aussiedler sind im christlichen Glauben fest verankert und freuen sich von Herzen über diesen ersten Gruß unserer Kirche.

Die Aussiedlerzahlen sind in den letzten Jahren gestiegen. Die Württembergische Bibelgesellschaft kann die Aktion „Zur Begrüßung eine Bibel“ nicht mehr aus eigenen Mitteln finanzieren und ist auf Unterstützung durch die Gemeinden angewiesen.

Der wesentlich größere Teil des Opfers am Reformationsfest kommt über die Weltbibelhilfe der Bibelgesellschaft von Nigeria zugute. Die Kirchen erleben in diesem westafrikanischen Land, wie fast überall in Schwarzafrika, ein starkes Wachstum. Für das geistliche Wachstum der neugewonnenen Christen ist die eigene Bibel eine wichtige Voraussetzung. Die Nigerianische Bibelgesellschaft kann aufgrund der Mithilfe der Württembergischen Bibelgesellschaft und anderer Bibelgesellschaften die Bibel an Schüler und Studenten verbilligt abgeben zu einem Preis, den diese bezahlen können.

Die Württembergische Bibelgesellschaft stellt ein Faltblatt zur Verfügung, das über beide Projekte informiert. Darüber hinaus werden in dem Faltblatt die Gemeindeglieder eingeladen, der Württembergischen Bibelgesellschaft ihr Lieblingswort in der Bibel mitzuteilen und wenn möglich auch noch zu begründen.

Das Faltblatt soll dem Gemeindebrief beigelegt werden. Selbstverständlich können die Faltblätter zusätzlich am Reformationsfest in den Kirchen ausgelegt werden. Die Pfarrämter werden gebeten, der Württembergischen Bibelgesellschaft auf beiliegendem

#### **Bestellformular bis zum 1. Oktober 1991**

die gewünschte Anzahl von Faltblättern mitzuteilen. Eine automatische Zustellung von Faltblättern wird nicht vorgenommen.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung schon am Sonntag vor dem Reformationsfest hinzuweisen und etwa folgende Abkündigung zu verlesen:

„Aber das Schönste war doch“, so schreibt eine Aussiedlerin in ihrem Brief, „als wir die Bibel geschenkt bekamen, das werde ich in meinem ganzen Leben nicht vergessen.“ Der Wunsch nach einer eigenen Bibel ist unter den Aussiedlern aus Mittel- und Osteuropa groß. Die meisten haben

ihre Bibel, sofern sie eine besessen haben, in ihren Heimatorten zurückgelassen, da sie dort rar sind und dringend gebraucht werden. Die Württembergische Bibelgesellschaft hat es sich zum Ziel gesetzt, den Aussiedlern den Wunsch nach einer eigenen Bibel zu erfüllen und erbittet dabei die Mithilfe der Gemeinden.

Die Hilfe der Gemeinden wird darüber hinaus für ein Vorhaben der Bibelgesellschaft von Nigeria erbeten. Diese möchte den Schülern und Studenten ihres Landes die Bibel zu einem Preis anbieten, den sie aufbringen können. Der Weltbund der Bibelgesellschaften hat das Projekt in seine Förderliste aufgenommen und bittet seine Mitglieder, sich daran zu beteiligen. Die Württembergische Bibelgesellschaft möchte dieser Bitte entsprechen.

Für die beiden Vorhaben werden die Gemeinden am Reformationsfest um ihr Opfer gebeten.

I. V.

Gerhard Röckle

## **Kirchliches Gesetz über die Führung von Verzeichnissen betreffend die Gemeindeglieder in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenregistergesetz)**

vom 8. März 1991

Im Wissen um den Mißbrauch, dem insbesondere in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auch kirchliche Register unterworfen waren, hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Amtshandlungsverzeichnisse

- (1) Die Amtshandlungsverzeichnisse dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.
- (2) In Amtshandlungsverzeichnissen werden beurkundet:
  - a) die Taufe,
  - b) die Konfirmation,
  - c) die Trauung,

- d) die Bestattung,
- e) die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Amtshandlungsverzeichnis beweist, daß die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Ist eine Amtshandlung nicht in das Amtshandlungsverzeichnis eingetragen, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

## § 2

### Weitere Verzeichnisse

Neben den Amtshandlungsverzeichnissen werden geführt:

- a) ein Verzeichnis der Austritte einschließlich der Übertritte zu anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften als Ergänzung zu den Amtshandlungsverzeichnissen,
- b) ein Verzeichnis der Kinder, deren Taufe aufgeschoben ist (Katechumenenverzeichnis) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Pfarramts für diese Kinder nach der Taufordnung,
- c) ein Verzeichnis der Familien (Familienverzeichnis), welches Angaben zu den Ehegatten, den Kindern und den Eltern von Gemeindegliedern und deren Ehegatten enthält und das Gemeindegliederverzeichnis ergänzt,
- d) ein Verzeichnis der Gemeindeglieder (§ 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976).

## § 3

### Führung der Verzeichnisse

(1) Die verzeichnisführenden Stellen, die in die Verzeichnisse aufzunehmenden Daten und Einzelheiten des Verfahrens werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung bestimmt.

(2) Die verzeichnisführenden Stellen sind zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet.

## § 4

### Änderung der Bestattungsordnung

§ 9 der Bestattungsordnung vom 13. November 1969 (Abl. 44 S. 67) erhält folgende Fassung:

„Der Pfarrer, der die kirchliche Bestattung vorgenommen hat, veranlaßt, daß sie in das Bestattungsverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen wird, in deren Bereich der Verstorbene mit Hauptwohnung gemeldet war (Wohnsitzkirchengemeinde).“

## § 5

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Stuttgart, den 11. April 1991

D. Theo Sorg

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung des Kirchenregistergesetzes (Kirchenregisterverordnung)

vom 27. August 1991 AZ 32.10 Nr. 68

### Inhaltsübersicht

#### I. Amtshandlungsverzeichnisse

##### A. Allgemeines

- § 1 Verzeichnisführende Stelle
- § 2 Verzeichnisführer
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Mitteilungen von Eintragungen
- § 5 Form der Amtshandlungsverzeichnisse
- § 6 Zeitpunkt der Eintragungen
- § 7 Unterlagen für die Eintragung
- § 8 Form der Eintragung
- § 9 Änderungen und Berichtigungen
- § 10 Aufbewahrung
- § 11 Sicherung
- § 12 Auskunftssperren

##### B. Einzelne Amtshandlungsverzeichnisse

- § 13 Angaben im Taufverzeichnis
- § 14 Angaben im Konfirmationsverzeichnis
- § 15 Angaben im Trauungsverzeichnis
- § 16 Angaben im Bestattungsverzeichnis
- § 17 Angaben im Aufnahmeverzeichnis

##### C. Bescheinigungen und Datenübermittlung aus Amtshandlungsverzeichnissen

- § 18 Bescheinigungen
- § 19 Art der Bescheinigungen

- § 20 Form der Bescheinigungen
- § 21 Beglaubigung der Bescheinigungen
- § 22 Berechtigte Empfänger von Bescheinigungen
- § 23 Erteilung von Auskünften
- § 24 Mitteilung an staatliche Stellen

## **II. Familienverzeichnis und sonstige Verzeichnisse**

- § 25 Anlegen des Familienverzeichnisses
- § 26 Angaben im Familienverzeichnis
- § 27 Angaben im Austrittsverzeichnis
- § 28 Führen der Verzeichnisse
- § 29 Angaben im Katechumenenverzeichnis
- § 30 Zentrale Taufauskunftsstelle

## **III. Gemeindegliederverzeichnis**

- § 31 Gemeindegliederverzeichnis
- § 32 Angaben im Gemeindegliederverzeichnis
- § 33 Führen des Gemeindegliederverzeichnisses
- § 34 Form der Gemeindegliederverzeichnisse
- § 35 Nutzung der Gemeindegliederverzeichnisse
- § 36 Kirchliche Daten

## **IV. Schlußbestimmungen**

- § 37 Inkrafttreten
- § 38 Kirchenregisterämter

Aufgrund von § 3 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Führung von Verzeichnissen betreffend die Gemeindeglieder in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenregistergesetz) vom 8. März 1991 und aufgrund von § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 11. November 1976 wird zur Ausführung des Kirchenregistergesetzes verordnet, was folgt:

### **I. Amtshandlungsverzeichnisse**

#### **A. Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Verzeichnisführende Stellen**

(1) Die Amtshandlungsverzeichnisse werden für den Bereich einer Kirchengemeinde angelegt und geführt.

(2) Mit Genehmigung des Oberkirchenrats können Kirchengemeinden gemeinsame Verzeichnisstellen (Kirchenregisterämter) errichten. Der Oberkirchenrat bestimmt, welche Kirchengemeinden sich welcher gemeinsamen Verzeichnisstelle anschließen können.

## § 2

### Verzeichnisführer

(1) Die Amtshandlungsverzeichnisse und die sonstigen Verzeichnisse werden vom zuständigen Verzeichnisführer geführt.

(2) Verzeichnisführer ist der Pfarrer der Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern der geschäftsführende Pfarrer. Im Falle der Einrichtung einer gemeinsamen Verzeichnisstelle ist Verzeichnisführer die hierfür bestimmte Person. Das Katechumenenverzeichnis wird vom Pfarrer geführt.

(3) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird im Rahmen der Visitationsordnung überwacht.

## § 3

### Örtliche Zuständigkeit für die Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse

(1) Amtshandlungen mit Ausnahme der Bestattungen werden in das Amtshandlungsverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen worden sind.

(2) Bestattungen werden in das Bestattungsverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Bereich der Verstorbene mit Hauptwohnung gemeldet war (§ 9 Bestattungsordnung). Bei Personen ohne Wohnsitz oder mit Wohnsitz im Ausland ist der letzte Aufenthaltsort maßgebend. Die Eintragung kann außerdem ohne laufende Nummer im Bestattungsverzeichnis der Kirchengemeinde erfolgen, in deren Bereich die Bestattung stattgefunden hat, sowie in der Kirchengemeinde, in der der Verstorbene seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

## § 4

### Mitteilungen von Eintragungen

(1) Nicht in der Wohnsitzkirchengemeinde vollzogene Amtshandlungen sind der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Die verzeichnissführende Stelle der Wohnsitzkirchengemeinde trägt die gemeldete Amtshandlung unter Verweis auf den Verzeichniseintrag der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung vollzogen wurde, ohne laufende Nummer in das betreffende Amtshandlungsverzeichnis ein.

(2) Eine Wiederaufnahme in die Landeskirche und gegebenenfalls ein Übertritt sind der taufverzeichnisführenden Stelle mitzuteilen. Soweit diese Stelle nicht bekannt ist, ist sie über die Zentrale Taufauskunftsstelle (§ 30 Abs. 2) zu ermitteln.

## § 5

### Form der Amtshandlungsverzeichnisse

Die Amtshandlungsverzeichnisse werden, sofern sie nicht im automatisierten Verfahren erstellt werden, nach einem einheitlichen Muster geführt. Form und Inhalt werden vom Oberkirchenrat festgelegt.

## § 6

### Zeitpunkt der Eintragung

(1) Jede Amtshandlung ist unverzüglich in das jeweilige Amtshandlungsverzeichnis einzutragen. Ist der Pfarrer, der die Amtshandlung vollzogen hat, nicht selbst Verzeichnisführer, so muß er die Amtshandlung dem zuständigen Verzeichnisführer unverzüglich schriftlich mitteilen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund einer Bescheinigung des Pfarrers, der die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Unterlage für die Eintragung ist in dem Amtshandlungsverzeichnis zu vermerken.

## § 7

### Unterlagen für die Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse

(1) Unterlage für die Eintragung von Amtshandlungen in die Amtshandlungsverzeichnisse ist die schriftliche Bestätigung des Pfarrers, der die Amtshandlung vollzogen oder zu bestätigen hat oder in dessen Auftrag sie vollzogen wurde.

(2) Die Bestätigung erfolgt auf den Formularen für die Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung und Aufnahme/Wiederaufnahme/Übertritt. Vom Standesamt ausgestellte Bescheinigungen sind beizufügen.

(3) Der Pfarrer, der die Amtshandlung bestätigt hat, ist für die Vollständigkeit der für die Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse erforderlichen Angaben verantwortlich.

(4) Die Formulare nach Absatz 2 sind bis zur Erstellung einer Zweiterfertigung des jeweiligen Amtshandlungsverzeichnisses aufzubewahren (§ 11).

## § 8

## Form der Eintragungen

(1) Die Eintragungen müssen dokumentenecht vorgenommen werden. Die einzelnen Blätter sind durchlaufend zu numerieren und gegen Verlust zu schützen.

(2) Soweit sich die Eintragungen auf den Inhalt einer standesamtlichen oder sonstigen öffentlichen Urkunde gründen, müssen sie mit ihr übereinstimmen.

(3) Eintragungen, welche die Kirchenmitgliedschaft begründen (Taufe, Aufnahme, Übertritt), sind vom Verzeichnisführer zu unterschreiben. Bei anderen Eintragungen (Konfirmation, Trauung, Bestattung) sind Beginn und Schluß eines Jahrgangs zu kennzeichnen und vom Verzeichnisführer durch Unterschrift zu beurkunden. Für Nachträge oder Hinweise auf Nachträge muß vor den Eintragungen eines neuen Jahres ausreichender Raum bleiben.

## § 9

## Änderungen und Berichtigungen

(1) Änderungen und Berichtigungen sind, soweit es sich nicht um offensichtliche Schreibfehler handelt, zulässig

- a) zur Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen
- b) für die Eintragung nachträglicher Änderungen des Personenstandes, Namens usw.

Änderungen und Berichtigungen sind nur aufgrund der zu diesem Zweck ausgestellten kirchlichen oder anderen öffentlichen Urkunden vorzunehmen.

(2) Änderungen und Berichtigungen müssen so vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Text nicht durch Radieren, Überkleben, Ausstreichen oder in anderer Weise verändert oder unkenntlich gemacht werden kann.

(3) Der Verzeichnisführer hat in der Bemerkungsspalte unter Angabe des Ortes und Tages einen entsprechenden Vermerk über die Änderung oder Berichtigung anzubringen und diesen Vermerk zu unterschreiben.

## § 10

## Aufbewahrung der Amtshandlungsverzeichnisse

(1) Die Amtshandlungsverzeichnisse sind in den Diensträumen der Verzeichnisstelle in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken sorgfältig aufzubewahren.

(2) Amtshandlungsverzeichnisse dürfen nur bei drohender Gefahr oder auf Aufforderung des Oberkirchenrats von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden.

### § 11

#### Sicherung der Amtshandlungsverzeichnisse

Zur Sicherung der Amtshandlungsverzeichnisse muß von jedem Verzeichnis (§ 7 Abs. 4) eine Zweitfertigung erstellt werden.

### § 12

#### Auskunftssperren

(1) In die Amtshandlungsverzeichnisse ist eine Auskunftssperre aufzunehmen, wenn aus einer Eintragung hervorgeht, daß

- a) für eine Person ein Adoptionsverfahren eingeleitet oder daß sie adoptiert ist,
- b) ein Kind für nichtehelich oder für ehelich erklärt ist,
- c) bei einer Person aufgrund des Gesetzes über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I, S 1654) die Vornamen geändert sind oder festgestellt worden ist, daß diese Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist.

Wird eine Adoption oder eine Feststellung oder eine Vornamensänderung nach Buchstabe c) anhand eines Beschlusses des zuständigen Gerichts nachgewiesen, so ist in die jeweiligen Amtshandlungsverzeichnisse die Auskunftssperre von Amts wegen einzutragen.

(2) Werden von einer Person, auf die sich ein Eintrag bezieht, Tatsachen glaubhaft gemacht, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, so ist auf seinen Antrag eine Auskunftssperre einzutragen. Eine Auskunftssperre kann auch eingetragen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dieses erforderlich macht.

## B. Einzelne Amtshandlungsverzeichnisse

### § 13

#### Angaben im Taufverzeichnis

(1) In das Taufverzeichnis werden eingetragen:

- a) Angaben zu dem Getauften
  1. Familienname, Vornamen, Geschlecht, Wohnort
  2. Datum und Ort der Geburt mit Angabe des Standesamtes

- und der Nummer der Eintragung
3. Datum, Ort und Kirche der Taufe
  4. Pfarrer, ggf. Taufspruch
- b) Angaben zu den Eltern oder Adoptiveltern
1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum
  2. Familienstand, abweichender Wohnort
  3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
- c) Angaben zu den Paten
1. Familienname, Vornamen, Wohnort
  2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
- d) Bemerkungen  
(z. B. Verweis zum Familienverzeichnis, Datum und Ort eines Austritts/einer Wiederaufnahme, Auskunftsperren)

(2) Bei Nottaufen sind über die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben hinaus die Namen des Taufenden und des bestätigenden Pfarrers sowie in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe für die Nottaufe einzutragen.

(3) Findet die Bestätigung der Nottaufe in einer anderen Kirchengemeinde statt, so ist die Bestätigung in das Taufverzeichnis des Taufortes einzutragen.

## § 14

### Angaben im Konfirmationsverzeichnis

(1) In das Konfirmationsverzeichnis werden eingetragen:

- a) Angaben zu dem Konfirmierten
1. Familienname, Vornamen, Wohnort
  2. Datum und Ort der Geburt
  3. Datum und Ort der Taufe, Taufkonfession
  4. Datum, Ort und Kirche der Konfirmation
  5. Pfarrer, Denkspruch
- b) Angaben zu den Eltern oder Adoptiveltern
1. Familienname, Vornamen, Geburtsname
  2. Familienstand als freiwillige Angabe, abweichender Wohnort
  3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
  4. Beruf als freiwillige Angabe
- c) Bemerkungen  
(z. B. Verweis zum Familienverzeichnis, Dimissoriale, Auskunftsperren)

(2) Konfirmanden mit gleichem Konfirmationsdatum werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

### § 15

#### Angaben im Trauungsverzeichnis

(1) In das Trauungsverzeichnis werden eingetragen:

a) Angaben zu den Eheleuten

1. Familienname (Name vor der Eheschließung), Vornamen, Familienstand vor der Eheschließung, Wohnort
2. Datum und Ort der Geburt
3. Datum und Ort der Taufe, Taufkonfession
4. Datum und Ort der Konfirmation
5. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
6. Beruf als freiwillige Angabe
7. Datum und Ort der Eheschließung mit Angabe des Standesamtes und der Nummer der Eintragung
8. Ehefrau
9. Datum, Ort und Kirche der Trauung,
10. Pfarrer, Trautext

b) Angaben zu den Eltern der Eheleuten

1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Wohnort
2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft

c) Bemerkungen

(z. B. Verweis zum Familienverzeichnis, Trauung mit Beteiligung eines röm.-kath. Pfarrers, Auskunftssperren)

(2) Römisch-katholische Trauungen, die mit Beteiligung eines evangelischen Pfarrers erfolgt sind, werden in das für den Amtsbereich des mitwirkenden Pfarrers zuständige Trauungsverzeichnis ohne laufende Nummer eingetragen.

### § 16

#### Angaben im Bestattungsverzeichnis

(1) In das Bestattungsverzeichnis werden eingetragen:

a) Angaben zum Verstorbenen

1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Familienstand, letzte Anschrift
2. Datum und Ort der Geburt
3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft

4. Datum und Ort des Todes
  5. Datum, Ort und Friedhof der Bestattung
  6. Pfarrer, Bestattungstext
- b) Angaben zum Ehegatten, bei Minderjährigen zu den Eltern
1. Familienname, Vornamen
  2. abweichender Wohnort
- c) Bemerkungen  
(z. B. Verweis zum Familienverzeichnis, Auskunftssperren)

(2) Wirkt ein Pfarrer bei der Trauerfeier vor der Feuerbestattung und ein anderer bei der Urnenbeisetzung mit, so wird die zuerst gemeldete Amtshandlung eingetragen, die später mitgeteilte unter „Bemerkungen“ mit Angabe des amtierenden Pfarrers nachgetragen.

## § 17

### Angaben im Aufnahmeverzeichnis

In das Aufnahme-/Wiederaufnahme-/Übertrittsverzeichnis werden eingetragen:

- a) Angaben zur Person
1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Familienstand, Anschrift
  2. Datum und Ort der Geburt
  3. Datum, Ort und Konfession bei der Taufe
  4. frühere Zugehörigkeit zu einer Kirche, Ort und Datum des Austritts
  5. Beruf als freiwillige Angabe
  6. Datum, Ort und Pfarramt der Aufnahme/Wiederaufnahme/des Übertritts, Pfarrer
  7. Familienname und Vornamen der Zeugen
- b) Bemerkungen  
(z. B. Verweis zum Familienverzeichnis, Auskunftssperren)

### C. Bescheinigungen und Datenübermittlung aus Amtshandlungsverzeichnissen

## § 18

### Bescheinigungen

Von Eintragungen in Amtshandlungsverzeichnissen werden auf Antrag Berechtigter Bescheinigungen durch den zuständigen Verzeichnisführer ausgestellt.

## § 19

## Art der Bescheinigungen

(1) Abschriften sind vollständige, buchstabengetreue Wiedergaben der Verzeichniseintragungen. Beglaubigte Abschriften haben die gleiche Beweiskraft wie die Einträge, nach denen sie gefertigt sind.

(2) Auszüge geben den wesentlichen Inhalt der Verzeichniseintragungen unter Angabe der Nummer wieder. Beglaubigte Auszüge haben die gleiche Beweiskraft wie die Einträge, nach denen sie gefertigt sind.

## § 20

## Form der Bescheinigungen

(1) Bei Abschriften aus Amtshandlungsverzeichnissen ist über dem Text das Wort „Abschrift“ zu setzen, darunter ist die Fundstelle zu vermerken.

(2) Abschriften können auch in automatisierten Verfahren hergestellt werden; sie dürfen keine weiteren Eintragungen enthalten.

(3) Auszüge sind nach einem einheitlichen Muster zu fertigen. Der Oberkirchenrat bestimmt Form und Inhalt.

(4) Aufgrund von Zweitschriften sollen Bescheinigungen nur dann ausgestellt werden, wenn die Originalverzeichnisse verlorengegangen oder unzugänglich sind. Diese Tatsache ist zu vermerken.

(5) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.

## § 21

## Beglaubigung der Bescheinigungen

(1) Abschriften und Auszüge sind von dem Verzeichnisführer unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Bei automatisierten Verfahren lautet die Beglaubigung:

Es wird bescheinigt, daß die vorstehende Wiedergabe mit dem Eintrag im Amtshandlungsverzeichnis der Kirchengemeinde .....  
 Jahrgang ..... Seite ..... Nr. .... übereinstimmt.

## § 22

## Berechtigte Empfänger von Bescheinigungen

## (1) Auf Antrag werden Abschriften und Auszüge erteilt

- a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie den von diesen Personen schriftlich Beauftragten,
- b) Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen nicht mehr lebender Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
- c) kirchlichen und staatlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn der Zweck angegeben ist und wenn dies zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig ist.

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Benutzung kirchlicher Archive Anwendung.

## (2) Ist eine Auskunftssperre eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung eine Bescheinigung nur erteilt werden

- a) der betroffenen Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sofern sie über 16 Jahre alt ist,
- b) dem gesetzlichen Vertreter oder dem Vormund,
- c) kirchlichen und staatlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn der Zweck angegeben ist und wenn dies zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig ist. Bei Auskunftssperren nach § 12 Abs. 1 dürfen Bescheinigungen nach Abs. 2 a und b nur an das zuständige Pfarramt, das Dekanatamt und den Oberkirchenrat sowie an das zuständige Einwohnermeldeamt oder Standesamt erteilt werden.

Die Beschränkung erlischt mit dem Tode des Betroffenen.

(3) Die Erteilung von Bescheinigungen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller für die Ermittlung der Eintragung ausreichende Angaben macht.

## § 23

## Erteilung von Auskünften

(1) Einsicht und Durchsicht der Amtshandlungsverzeichnisse ist nur durch die mit der Führung der Verzeichnisse beauftragten Personen zulässig.

(2) Auskünfte aus Amtshandlungsverzeichnissen dürfen nur an die nach § 22 Abs. 1 und 2 Berechtigten erteilt werden. Sie dürfen nicht in beglaubigter Form geschehen. Auskünfte über Eintragungen mit Auskunftssperren (§ 22 Abs. 2) dürfen nicht fernmündlich erteilt werden;

andere Auskünfte dürfen fernmündlich nur an kirchliche Dienststellen gegeben werden.

## § 24

### Mitteilungen an staatliche Stellen

(1) Amtshandlungen, die kirchenmitgliedschaftsrechtliche Auswirkungen haben (Taufen und Aufnahmen), sind dem Einwohnermeldeamt des Wohnorts sofort nach Eintrag der Amtshandlung in das jeweilige Verzeichnis mitzuteilen. Wird im Rahmen der Konfirmation die Kirchenmitgliedschaft begründet (§ 6 Abs. 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz) ist dies ebenfalls dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen.

(2) Bei Aufnahmen/Wiederaufnahmen/Übertritten ist mit Zustimmung des Betroffenen zusätzlich das Standesamt zu benachrichtigen.

## II. Familienverzeichnis und sonstige Verzeichnisse

### § 25

#### Anlegen des Familienverzeichnisses

Das Familienverzeichnis wird angelegt und ergänzt aufgrund der Eintragungen in den Amtshandlungsverzeichnissen

- a) nach einer erfolgten kirchlichen Trauung am Ort der ersten Wohnung der Eheleute,
- b) wenn eine kirchliche Amtshandlung erfolgt ist oder bekannt wird.

Es erfolgt darin keine Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

### § 26

#### Angaben im Familienverzeichnis

(1) Das Familienverzeichnis ist unterteilt in die Angaben zu den Eheleuten, zu den Kindern und zu den Eltern der Eheleute.

- a) Zu den Eheleuten soll eingetragen werden:
  1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Familienstand und Anschrift
  2. Beruf als freiwillige Angabe
  3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
  4. Datum und Ort der Geburt

5. Datum, Ort und Konfession bei der Taufe
  6. Datum und Ort der Konfirmation
  7. Datum und Ort der Eheschließung
  8. Datum, Ort und Konfession der Trauung
  9. Datum und Ort des Todes
  10. Datum und Ort der Bestattung
  11. Datum der Beendigung der Ehe
  12. Datum und Ort des Austritts
  13. Datum und Ort der Aufnahme/Wiederaufnahme/des Übertritts
- b) Zu den Kindern soll eingetragen werden:
1. Vornamen, abweichender Familienname
  2. Datum und Ort der Geburt
  3. Datum, Ort und Konfession bei der Taufe
  4. Datum und Ort der Konfirmation
  5. Datum und Ort der Eheschließung
  6. Datum und Ort des Todes
- c) Zu den Eltern der Eheleute soll eingetragen werden:
1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Wohnort
  2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
- d) Bemerkungen  
(z. B. Verweis auf sich anschließende Familienverzeichnisse, Auskunftsperren)

## § 27

## Angaben im Austrittsverzeichnis

## (1) In das Austrittsverzeichnis werden eingetragen:

- a) Angaben zur Person
1. Familienname, Vornamen, Familienstand, Anschrift
  2. Datum und Ort der Geburt
  3. Datum, Ort und Konfession bei der Taufe
  4. Datum der Austrittserklärung und der Behörde, vor der der Austritt erklärt wurde
  5. bei einem Übertritt künftige Religionsgemeinschaft
- b) Bemerkungen  
(z. B. Gründe des Austritts, soweit vom Ausgetretenen angegeben, Auskunftsperren)

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts.

(3) Der Austritt ist der taufverzeichnisführenden Stelle mitzuteilen. Soweit diese Stelle nicht bekannt ist, ist sie über die Zentrale Taufauskunftsstelle zu ermitteln.

### § 28

#### Führen der Verzeichnisse

Für das Führen des Familienverzeichnisses und des Austrittsverzeichnisses gelten die §§ 1, 2, 3, 5, 10, 12, 22, 23 und 24 entsprechend.

### § 29

#### Angaben im Katechumenenverzeichnis

- (1) In das Katechumenenverzeichnis werden eingetragen
  - a) Angaben zum Kind
    1. Familienname, Vornamen, Anschrift
    2. Ort und Datum der Geburt
  - b) Angabe zu den Eltern  
Familienname, Vornamen, abweichende Anschrift
  - c) in die Spalte Bemerkungen  
Datum des für den Eintrag in das Katechumenenverzeichnis entscheidenden Gesprächs
  - d) Bemerkungen  
(z. B. Gründe des Taufaufschubs, Nachricht bei Wohnsitzwechsel, Auskunftsperren)
- (2) Die §§ 22 bis 24 gelten entsprechend.

### § 30

#### Zentrale Taufauskunftsstelle

Die Landeskirche führt ein Verzeichnis aller in ihrem Bereich vollzogenen Taufen mit der Zuordnung zu den entsprechenden taufverzeichnisführenden Stellen (Zentrale Taufauskunftsstelle). Sie dient kirchlichen Stellen zur Auffindung von Taufeinträgen. Die §§ 22 bis 24 gelten entsprechend. Das nähere Verfahren regelt der Oberkirchenrat.

### III. Gemeindegliederverzeichnis

### § 31

#### Gemeindegliederverzeichnis

Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten aller Gemeindeglieder und ihrer Familienangehörigen entsprechend dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Evang. Kirche in Deutschland.

## § 32

## Angaben im Gemeindegliederverzeichnis

(1) Im Gemeindegliederverzeichnis sind die in der jeweils gültigen Verordnung des Rates der EKD über die in die Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmenden Daten sowie weitere durch Verordnung des Oberkirchenrats festzulegende Daten vorzusehen.

(2) Weitere Daten, insbesondere Aufzeichnungen von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern, die diese in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern erstellen, dürfen nicht in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden.

## § 33

## Führen des Gemeindegliederverzeichnisses

(1) Das Gemeindegliederverzeichnis wird für den Bereich einer Kirchengemeinde angelegt und von der Kirchengemeinde geführt.

(2) Der Oberkirchenrat bestimmt für jede Kirchengemeinde, nach welchem Verfahren das Gemeindegliederverzeichnis geführt wird.

## § 34

## Form der Gemeindegliederverzeichnisse

(1) Die einem automatisierten Verfahren angeschlossenen Kirchengemeinden erhalten in einem zu vereinbarenden zeitlichen Turnus die Gemeindegliederverzeichnisse

- a) der Straße und der Hausnummer nach sortiert
- b) dem Namen nach sortiert.

Der Oberkirchenrat bestimmt Form und Aufbau der Verzeichnisse.

(2) Kirchengemeinden und in deren Auftrag gemeinsame Verzeichnisstellen gem. § 1 Abs. 2 können für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Stand der Technik Sammelauswertungen oder Einzelauswertungen über die automatisiert geführten Gemeindegliederverzeichnisse anfordern.

## § 35

## Nutzung der Gemeindegliederverzeichnisse

(1) Die Zulässigkeit der Nutzung der Gemeindegliederverzeichnisse ist durch § 15 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes und das kirchliche Datenschutzrecht geregelt.

(2) Der Oberkirchenrat kann die Gemeindegliederverzeichnisse für Zwecke der Statistik nutzen.

### § 36

#### Kirchliche Daten

Die kirchlichen Daten nach § 32 Abs. 1 sind von den verzeichnisführenden Stellen in das automatisierte Verfahren der Landeskirche einzugeben, soweit für einzelne Kirchengemeinden keine abweichenden Regelungen zugelassen sind.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 37

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

- a) die Verordnung des Oberkirchenrats über das Führen einer Gemeindegliederkartei vom 23. Januar 1961 (Abl. 39 S. 184),
- b) Nr. 48 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung (Abl. 43 S. 218).

(2) Abweichend von § 5 können die bisherigen Amtshandlungsregister bis zum 31.12.1993 eingesetzt werden. Sie sind bis spätestens zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

### § 38

#### Kirchenregisterämter

Soweit gemeinsame Kirchenregisterämter durch Verfügung des Oberkirchenrats errichtet wurden, bleiben diese bestehen. Die für sie erlassenen Geschäftsordnungen treten im übrigen außer Kraft.

I. V.  
Dr. Daur

## **Kirchliche Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten**

vom 20. November 1990  
AZ 15.29-4 Nr. 29

Aufgrund der §§ 39 Abs. 2 und 60 Kirchengemeindeordnung, § 17 Abs. 1 Nr. 3 und 28 Kirchenbezirksordnung, § 10 Kirchliches Verbandsgesetz und § 9 Diakoniegesetz wird unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und nach Beratung gem. § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung folgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Evangelische Kindergartenarbeit geschieht in Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertageseinrichtungen, Horten und ähnlichen Einrichtungen) kirchlicher und anderer durch Mitgliedschaft im Evangelischen Landesverband für Kindertagesstätten in Württemberg e. V. (im folgenden „Evangelischer Landesverband“) mit der Landeskirche verbundener Träger. Sie bedarf der fachlichen Begleitung. Durch Beratung und Fortbildung sollen Träger und Mitarbeiter in allen Fragen der Arbeit unterstützt und gefördert werden. Dies gilt in besonderer Weise für die pädagogische und religionspädagogische Arbeit. Dazu gehört auch die Vertretung der Arbeit gegenüber anderen Institutionen und die Förderung der Zusammenarbeit mit diesen.

(2) Die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird von den evangelischen Kirchenbezirken und vom Evangelischen Landesverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahrgenommen.

### **§ 2**

#### **Dienst der Fachberaterinnen**

(1) Die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 werden, soweit sie nicht dem Evangelischen Landesverband unmittelbar vorbehalten sind (vgl. § 7), von Fachberaterinnen und Fachberatern (im folgenden Fachberaterinnen) wahrgenommen. Ihr Dienst gilt allen Trägern von Kindertagesstätten ihres Dienstbereichs, die dem Evangelischen Landesverband angehören, und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) Fachberaterinnen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Träger von Kindertagesstätten sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen fachlichen Fragen,

2. Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Fachberaterinnen mit den Kindergartenträgern und den örtlich zuständigen Pfarrern zusammen. Sie nehmen bei Bedarf die Beratung des Evangelischen Landesverbands für Kindertagesstätten in Anspruch. In Fragen der Religionspädagogik üben sie ihre Tätigkeit außerdem im Benehmen mit dem Schuldekan aus.

(4) Die Fachberaterin soll eine abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Sozialpädagogin, Erfahrung in der Kindertagesstättenarbeit sowie Kenntnisse in evangelischer Religionspädagogik besitzen.

### § 3

#### Anstellungsträger der Fachberaterinnen

(1) Fachberaterinnen werden in der Regel vom Kirchenbezirk angestellt. Abweichende Regelungen bedürfen der kirchenrechtlichen Vereinbarung (§ 8 Kirchliches Verbandsgesetz).

(2) Erstreckt sich der Dienstbereich einer Fachberaterin über mehrere Kirchenbezirke, so übernimmt die Aufgabe der Anstellung entweder ein von den beteiligten Kirchenbezirken gebildeter kirchlicher Verband oder einer der beteiligten Kirchenbezirke aufgrund einer kirchenrechtlichen Vereinbarung.

### § 4

#### Anstellung und Entlassung der Fachberaterinnen

(1) Die Anstellung und Entlassung der Fachberaterin erfolgt jeweils im Benehmen mit dem Evangelischen Landesverband und dem Schuldekan. Fällt der Dienstbereich der Fachberaterin in den Dienstbereich mehrerer Schuldekane, so bestimmt der Oberkirchenrat, welcher Schuldekan zu beteiligen ist.

(2) Über die Anstellung und Entlassung der Fachberaterin entscheidet der Diakonische Bezirksausschuß, sofern die Bezirkssatzung nichts anderes regelt. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist die Zuständigkeit für Anstellung und Entlassung der Fachberaterin in der Verbandssatzung oder der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu regeln.

### § 5

#### Dienst- und Fachaufsicht über die Fachberaterinnen

(1) Der Anstellungsträger nimmt in wichtigen Fragen der Dienstaufsicht die Beratung des Landesverbands in Anspruch.

(2) Die Ausübung der Fachaufsicht obliegt dem Diakonischen Bezirksausschuß, sofern die Bezirkssatzung nichts anderes regelt. Der Schuldekan und der Evangelische Landesverband sind mit Stimmrecht zu beteiligen. Die Fachberaterin soll zur Beratung hinzugezogen werden. § 27 Abs. 3 KGO bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist die Zuständigkeit für die Ausübung der Fachaufsicht in der Verbandssatzung oder der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu regeln. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Dienstanweisung der Fachberaterinnen

(1) Der Anstellungsträger regelt den Dienstauftrag der Fachberaterin aufgrund der vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Evangelischen Landesverband zu erlassenden Richtlinien. Der Schuldekan ist zu beteiligen.

(2) In den Dienstvertrag ist folgende Bestimmung aufzunehmen: „Der Dienstgeber regelt im Benehmen mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin den Dienstauftrag durch eine den Richtlinien des Oberkirchenrats entsprechende Dienstanweisung. Diese ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Anstellungsvertrags.“

## § 7

### Bezirkspfarrer für Kindertagesstätten

Im Einvernehmen mit dem Dekanatamt (Dekan und Schuldekan) und im Benehmen mit dem Evangelischen Landesverband kann das nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuständige Gremium einen Pfarrer im Kirchenbezirk mit der religionspädagogischen Beratung der evangelischen Kindertagesstätten beauftragen und ihm die Aufgaben des Schuldekans nach §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 ganz oder teilweise übertragen.

## § 8

### Landesverband

(1) Im Evangelischen Landesverband sind Träger von Kindertagesstätten im Bereich der Landeskirche, welche auf evangelischer Grundlage arbeiten, zusammengeschlossen. Er ist Fachverband des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg.

(2) Neben der Landeskirche und dem Diakonischen Werk und in Zusammenarbeit mit ihnen vertritt der Evangelische Landesverband die gemeinsamen Anliegen der in ihm zusammengeschlossenen Träger von

Kindertagesstätten in pädagogischer, religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht. Im Rahmen der fachlichen Beratung der evangelischen Kindertagesstätten und der Fortbildung ihrer Mitarbeiter nimmt der Evangelische Landesverband folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Konzeptionen und Arbeitshilfen für die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten,
2. Vorbereitung und Durchführung überregionaler Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter evangelischer Kindertagesstätten,
3. Beratung der Träger und Einrichtungen in Fragen von grundsätzlicher überörtlicher Bedeutung, insbesondere in den Fragen der staatlichen Aufsicht,
4. Beratung und Fortbildung der Fachberaterinnen.

Der Evangelische Landesverband arbeitet bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit dem Pädagogisch-theologischen Zentrum der Landeskirche und mit den Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik im Bereich der Landeskirche zusammen.

#### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juni 1991

I. V.  
Dietrich

### **Fürbitte für die 2. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. – 8. November 1991 in Bad Wildungen**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 16. August 1991  
AZ 81.01 Nr. 272

In der Zeit vom 3. - 8. November 1991 findet in Bad Wildungen die 2. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Behandlung des Schwerpunktthemas „Wirtschaft“ und die Wahl des neuen Rates der EKD.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 3. November 1991 der Synode fürbittend zu gedenken.

I. V.  
Dietrich

## Preis der Landeskirche „Bibel und Gemeinde“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 25. Juni 1991

AZ 10.10-1 Nr. 1

Aus Anlaß des „Jahres mit der Bibel 1992“ stiftet die Evangelische Landeskirche in Württemberg einen Preis „Bibel und Gemeinde“, der erstmals im Jahr 1992 und künftig fortfolgend in jedem Jahr verliehen wird.

Der Preis wird vergeben an Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinden, die auf besondere und originelle Weise die Bibel zu den Menschen bringen, sie in der Gemeinde heimisch machen und den Umgang mit der Bibel und die Kenntnis ihres Inhalts fördern.

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von DM 5.000. Für Jugendliche bis zu 18 Jahren wird zusätzlich ein Nachwuchs-Preis mit einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von DM 1.000 vergeben.

Im einzelnen gelten folgende Richtlinien für die Vergabe:

1. Der Preis wird jährlich ausgeschrieben und verliehen. Er kann ausgesetzt oder geteilt werden. Er wird durch den Landesbischof oder einen Beauftragten im Zusammenhang mit dem jährlichen Bibelsonntag übergeben.
2. Der Preis kann sowohl an Einzelpersonen wie auch an Gruppen oder Gemeinden vergeben werden. Preisträger können nur Personen oder Gruppen sein, die zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehören. Es besteht die Möglichkeit, den Preis auch an Gruppen zu vergeben, die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Evangelischen Allianz in Württemberg arbeiten. Die Verleihung des Preises soll wiederum der Förderung des Umgangs mit der Bibel im weitesten Sinne dienen; sie ist jedoch an keine Bedingung gebunden.
3. Die Preisträger werden durch ein Kuratorium ausgewählt. In das Kuratorium beruft der Landesbischof auf jeweils 6 Jahre einen Prälaten, ein weiteres Mitglied des Oberkirchenrats, einen Dekan, einen Vertreter des Evangelischen Gemeindedienstes, einen Vertreter der Württembergischen Bibelgesellschaft und einen Vertreter des Evangelischen Jugendwerks. Das Kuratorium tagt unter dem Vorsitz des Landesbischofs. Die Geschäftsführung des Kuratoriums liegt beim Geschäftsführer der Württembergischen Bibelgesellschaft, Bibelhaus, Balinger Str. 31, 7000 Stuttgart 80.

4. Vorschläge für die Verleihung des Preises können beim Geschäftsführer des Kuratoriums eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Personen, Gemeinden, Werke, Einrichtungen und Gruppen der Landeskirche. Der Vorschlag soll schriftlich vorgelegt und begründet sein.

D. Theo Sorg

## **Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Juli 1991  
AZ 11.05 Nr. 412

Der Kreisdiakonieausschuß des Kreisdiakonieverbandes Rems-Murr-Kreis hat in seiner Sitzung am 7. Mai 1991 nachstehende Neufassung der Satzung des Kreisdiakonieverbandes Rems-Murr-Kreis beschlossen. Der Beschluß des Kreisdiakonieausschusses ist gemäß § 6 Abs. 2 Kirchl. Verbandsgesetz durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 23. Juli 1991 genehmigt worden. Die Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.  
Dr. Daur

### **Verbandssatzung für den Kreisdiakonieverband im Rems-Murr-Kreis**

Entsprechend dem Kirchlichen Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche vom 26. November 1981 und der Kirchlichen Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen vom 31. Mai 1983 bilden die Kirchenbezirke im Rems-Murr-Kreis einen Kreisdiakonieverband, der sich folgende Satzung gibt:

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Waiblingen.

## § 2

## Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die evangelischen Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf und Waiblingen.

(2) Den Austritt aus dem Verband können die Mitglieder nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres und mit Zustimmung des Oberkirchenrats erklären. Eine Vermögensauseinandersetzung findet in diesem Fall nicht statt. Der Ausschluß von Mitgliedern ist nicht möglich.

## § 3

## Mitarbeitende Rechtsträger

(1) Die Träger diakonischer Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V. sind, arbeiten als mitarbeitende Rechtsträger gem. § 4 (4) des Kirchlichen Verbandsgesetzes mit. Sie regeln die Zugehörigkeit und Vertretung durch eigene Organisationsform.

(2) Rechte und Pflichten der mitarbeitenden Rechtsträger werden in Absprache nach § 5 des Diakoniegesetzes geregelt.

## § 4

## Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. die Koordination diakonischer Dienste im Rems-Murr-Kreis;
2. die Vertretung bei diakonischen Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit, in der Freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Rems-Murr-Kreis sowie den staatlichen und anderen Stellen in diesem Bereich;
3. die Planung diakonischer Vorhaben im Landkreis;
4. die Einrichtung einzelner diakonischer Dienste in eigener Trägerschaft, soweit die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben im Landkreis erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine staatliche Förderung nur für einen diakonischen Träger im Landkreis vergeben wird.

(2) Der Verband kann nur dann neue diakonische Dienste einrichten, vorhandene Dienste ausweiten oder Arbeitsschwerpunkte verlagern, wenn kein Mitglied nach § 2 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beschlußfassung beim Kirchenbezirk widerspricht.

(3) Der Verband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(4) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

## § 5

### Verbandsorgane

(1) Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung, die als Kreisdiakonieausschuß tätig wird,
2. der Vorstand.

(2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchgemeinderatswahl neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

## § 6

### Kreisdiakonieausschuß

(1) Dem Kreisdiakonieausschuß gehören an:

1. je zwei von den Kirchenbezirken auf Vorschlag der betreffenden Diakonischen Bezirksausschüsse gewählte Vertreter,
2. die Dekane als Vertreter der Kirchenbezirke,
3. vier von den mitarbeitenden diakonischen Rechtsträgern nach § 3 entsandte Vertreter.

Beratend nehmen teil:

1. der Rechner des Verbands, soweit er nicht aus der Mitte der Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses gewählt wird oder als stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisdiakonieausschuß zugewählt wird,
2. der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle,
3. die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen,
4. ein von den Diakoniestationen entsandter Vertreter,
5. ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen.

(2) Der Kreisdiakonieausschuß kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu vier Personen zuwählen.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands, der Mitglieder und der mitarbeitenden Rechtsträger, deren Arbeitsgebiet in den Sitzungen behandelt wird, sollen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Neben der Verantwortung für die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 nimmt der Kreisdiakonieausschuß folgende Aufgaben wahr:

- die Wahl des Vorstandes und des Rechners,
- die Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung des Verbands,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- die Feststellung des Haushaltsplans des Verbands,
- die Festlegung und Verteilung der Verbandsumlage,
- die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechners,
- Beschlußfassung über neue Aufgaben (vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 3),
- Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans sowie deren Entlassung,
- die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands,
- die Wahl bzw. die Benennung von Vertretern in die Gremien der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege,
- die Beschlußfassung über Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen und deren Rechtsträgern (Absprache nach § 5 (2) Diakoniegesezt),
- die Beschlußfassung über Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Verbands.

(5) Für die diakonische Arbeit, die unmittelbar vom Verband wahrgenommen wird, kann der Kreisdiakonieausschuß Richtlinien festlegen und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Geschäftsführer des Verbands eine Geschäftsordnung erlassen.

(6) Die Geschäftsführung der Kreisdiakoniestelle richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung und der Diakonischen Bezirksordnung.

## § 7

### Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die vom Kreisdiakonieausschuß für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle vor und leitet sie.

## § 8

## Kreisdiakoniestelle

## Eingliederung der Arbeit des Verbands

(1) Die Aufgaben der Kreisdiakoniestelle werden von der Diakonischen Bezirksstelle Waiblingen wahrgenommen. Der Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle Waiblingen ist zugleich Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle. Seine Anstellung erfolgt durch den Kirchenbezirk Waiblingen im Benehmen mit dem Kreisdiakonierausschuß und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V..

(2) Die einzelnen diakonischen Dienste des Verbands können jeweils nach Vereinbarung von einer der Diakonischen Bezirksstellen der beteiligten Kirchenbezirke aus wahrgenommen werden. Dienstsitz der Verbandsmitarbeiter und Verbandsmitarbeiterinnen ist die Diakonische Bezirksstelle, von der aus der jeweilige Dienst wahrgenommen wird.

(3) Die unmittelbare Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands liegt beim Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle; für ihn wird sie durch den Geschäftsführer derjenigen Diakonischen Bezirksstelle ausgeübt, an die der Dienst angegliedert ist (Absatz 2). Die Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle und der Diakonischen Bezirksstellen mit angegliederten Verbandsaufgaben treffen sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen über die Wahrnehmung der Verbandsarbeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands berichten über den Kreisdiakonierausschuß hinaus regelmäßig demjenigen Diakonischen Bezirksausschuß über ihre Arbeit, der für die Diakonische Bezirksstelle ihres Dienstsitzes zuständig ist, um eine besondere Unterstützung der Verbandsarbeit durch die örtlichen Kirchenbezirke zu ermöglichen.

Die Fachaufsicht über den Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle liegt hinsichtlich seiner Verbandsaufgaben beim Kreisdiakonierausschuß.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands und den Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle übt im Auftrag des Verbands derjenige Dekan aus, in dessen Kirchenbezirk die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienstsitz haben. Er ist insoweit vertretungsberechtigt.

(5) Mitglieder, mitarbeitende Rechtsträger und die Kreisdiakoniestelle geben sich gegenseitig von ihrer Arbeit Kenntnis.

## § 9

## Finanzierung

(1) Der Verband kann von den Mitgliedern eine Verbandsumlage erheben. Sie richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(2) Der Beschluß über die Höhe der Umlage wird nur wirksam, wenn kein Kirchenbezirk innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beschlußfassung widerspricht.

#### § 10

##### Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbands und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die sich auf den Maßstab für die Erhebung der Umlage (§ 9 der Satzung) oder die Bildung beschließender Ausschüsse beziehen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses. Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist einzuholen.

(2) Bei der Auflösung des Verbands fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der letzten Umlage an die Kirchenbezirke.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Der Kreisdiakonieverband wurde zum 01.01.1986 gebildet. Diese Satzung ändert die Satzung des Kreisdiakonieverbands Rems-Murr-Kreis von Ende 1985 und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstand des Kreisdiakonieausschusses:

Vorsitzender	gez. Richard Hudelmayer - Dekan -
Stellvertreter	gez. Gerhard Greiner - Dekan -
	gez. Waldemar Junt - Dekan -

8. Januar 1991

### **Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1991**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Juli 1991  
AZ 22.51-3 Nr. 114

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1991 bestanden:

[REDACTED]



Das ist ein Teil von ...  
 ...

### Stipendium der H.

...

...

...

Die H. ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...





Zur Dokumentation:

**Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche  
am 20. Oktober 1991**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. August 1991  
AZ 52.14-5 Nr. 197

Am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 20. Oktober 1991, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Mit dem Gottesdienst ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den Gemeindegliedern verbunden.

Der Opfertag rückt die „Offenen Hilfen“ – Ambulante Hilfsdienste für Behinderte und ihre Angehörigen – in den Vordergrund. Verteilblätter mit Informationen und weiteren Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern für ihre Opfer und Hilfsbereitschaft. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 20. Sonntag nach Trinitatis, am 13. Oktober 1991, abzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Opferaufruf zu verlesen:

Das heutige Opfer ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Das Diakonische Werk will mit den gesammelten Beträgen in diesem Jahr vor allem den Familien mit behinderten Angehörigen helfen. Das Zusammenleben mit behinderten Menschen verlangt von deren Familien Opfer und Einschränkungen und wirft mancherlei Probleme auf. Probleme für die Eltern, die sich durch die übermäßige Vereinnahmung mit der Zeit überfordert fühlen; Probleme für Geschwister, die sich zurückgesetzt meinen; Probleme auch für den Behinderten selbst, der sich schrittweise vom Elternhaus lösen und zu größerer Selbständigkeit finden muß.

Die „Offenen Hilfen“ der Diakonie helfen bei der Bewältigung dieser Probleme, zum Beispiel durch familienentlastende Dienste, bei denen Behinderte zuhause betreut und versorgt werden. Damit kommen die Angehörigen wenigstens stundenweise aus dem täglichen Einerlei heraus. Oder durch Vermittlung von Kontakten zwischen Behinderten und Nicht-behinderten – etwa bei Treffen oder Familienfreizeiten – bei denen die Selbständigkeit gefördert wird.



\_\_\_\_\_ wurde mit seinem Einverständnis auf 15. Mai 1991 in den Wartestand versetzt.

Der Landesbischof hat \_\_\_\_\_ die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

\_\_\_\_\_, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1991 zur Übernahme der Pfarrstelle des Theologischen Vorstandes der Anstalt Stetten freigestellt.

\_\_\_\_\_, wurde mit Wirkung vom 1. August 1991 bis 31. Juli 1997 auf die Pfarrstelle im Referat Pädagogik bei der Evang. Akademie Bad Boll ernannt.

Der Landesbischof hat \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom 1. August 1991 zum Beauftragten für den Religionsunterricht an Beruflichen Schulen im Schulreferat des Evang. Oberkirchenrats ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1991 \_\_\_\_\_ auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem 100%igen Dienstauftrag in der Seelsorge am Krankenhaus Friedrichshafen betraut.

\_\_\_\_\_ wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 auf eine bewegliche Pfarrstelle mit einem 50%igen Dienstauftrag in Langenbeutingen, Dek. Öhringen, ernannt.

\_\_\_\_\_, wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 auf die Pfarrstelle des Theologischen Geschäftsführers beim Institut für Praktische Theologie an der Universität Tübingen ernannt.

\_\_\_\_\_ wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 zur Übernahme eines Dienstes bei der Tavola Valdese für die Dauer von fünf Jahren freigestellt.

\_\_\_\_\_, wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 zur Übernahme der Auslandspfarrstelle in der Evang.-Luth. Kirche auf Sizilien für die Dauer von drei Jahren freigestellt.

\_\_\_\_\_, wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 in den ständigen Pfarrdienst übernommen und für die Dauer von fünf Jahren zur Übernahme eines Dienstes bei der Moravian Church of South Western Tanzania über die Herrnhuter Brüdergemeine freigestellt.

\_\_\_\_\_, wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 unbefristet zur Übernahme der Pfarrstelle II am Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall freigestellt.

\_\_\_\_\_, wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 auf die Dauer von zunächst drei Jahren zur Übernahme einer Klinikpfarrstelle in Gera in der Thüringischen Landeskirche freigestellt.

\_\_\_\_\_, wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 für die Dauer von zunächst fünf Jahren zur Übernahme der Pfarrstelle Zeulenroda in der Thüringischen Landeskirche freigestellt.

\_\_\_\_\_, wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 für die Dauer von zunächst fünf Jahren zur Übernahme der Pfarrstelle Seebach in der Thüringischen Landeskirche freigestellt.

\_\_\_\_\_ wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1991 zum Evang. Pressehaus versetzt. Herr Bantel wurde die Stelle des Verwaltungsleiters beim Evang. Presseschau übertragen.



[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1991

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1991

[REDACTED]



## Arbeitsrechtsregelungen

### Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991

Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 1. August 1991

Gemäß § 6 Abs. 1 KAO finden auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 KAO die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Nachdem innerhalb der Einspruchsfrist des § 6 Abs. 3 KAO von den zu Einwendungen Berechtigten keine Einwendungen gegen den 26. Vergütungstarifvertrag zum BAT erhoben wurden, gilt dieser Tarifvertrag gemäß § 6 Abs. 1 KAO auch im Geltungsbereich der KAO.

Die sich aus dem Vergütungstarifvertrag ergebende Erhöhung der Vergütungen der privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter wurde vorab durch Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 25. Juni 1991 AZ 25.30 Nr. 426/8 bekanntgegeben.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 26 wird nachfolgend veröffentlicht:

#### Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 22. März 1991

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

## Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

## § 2

## Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1\* festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2\*.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3\*.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4\* festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5\*.

## § 3

## Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlags (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6\* festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40 DM
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30 DM
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

## § 4

## Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	14,22	Kr. I	15,74
IX b	14,98	Kr. II	16,49
IX a	15,26	Kr. III	17,33
VIII	15,84	Kr. IV	18,27
VII	16,87	Kr. V	19,24
VI a/b	17,98	Kr. V a	19,77
V c	19,37	Kr. VI	20,53
V a/b	21,21	Kr. VII	22,04
IV b	22,95	Kr. VIII	23,37
IV a	24,93	Kr. IX	24,81
III	27,09	Kr. X	26,36
II b	28,49	Kr. XI	28,05
II a	30,00	Kr. XII	29,73
I b	32,77	Kr. XIII	32,26
I a	35,61		
I	38,86		

## § 5

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 6

**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden.

**Anmerkung:**

\* Die Anlagen 1 bis 6 sind hier nicht abgedruckt. Siehe hierzu OKR-Rundschreiben vom 25.06.1991 AZ 25.30 Nr. 426/8

**Berichtigung zu Amtsblatt 54 Nr. 16**

Die auf Seite 457 Ziff. 1 a und b veröffentlichten Änderungen der KAO betreffen nicht „§ 12“, sondern „§ 12 a“. Um entsprechende handschriftliche Änderung wird gebeten.

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10  
 Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,  
 Telefon (07 11) 21 49-0

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)